



Gewährung von Zuschüssen durch die Stadt Reutlingen an qualifizierte Tagespflegepersonen für die Betreuung von Kindern von 0 – 14 Jahren

1. Wohnsitz

1.1. Der Hauptwohnsitz der Tagespflegeperson und des Tagespflegekindes befinden sich in der Stadt Reutlingen. Die Betreuung erfolgt am Hauptwohnsitz der Tagespflegeperson.

1.2 Der Hauptwohnsitz des Tagespflegekindes befindet sich in der Stadt Reutlingen. Die Betreuung erfolgt am Hauptwohnsitz der Tagespflegeperson, dieser kann auch im Landkreis Reutlingen sein. In diesen Fällen werden nur diejenigen Tagespflegekinder von der Stadt Reutlingen bezuschusst, welche den Hauptwohnsitz in Reutlingen haben. (Gemeinderatsbeschluss vom 26.03.2019; GR-Drs. 19/017/03). Eine Bezuschussung der Tagespflegeperson mit Hauptwohnsitz außerhalb des Landkreis Reutlingen erfolgt nicht.

1.3 Sogenannte Kinderfrauen, betreuen Kinder bei der Familie Zuhause. Voraussetzung hierfür ist, dass sich der Hauptwohnsitz des Tagespflegekindes in der Stadt Reutlingen befindet. Die Betreuung erfolgt am Hauptwohnsitz des Tagespflegekindes. Die Zuschüsse werden nur an die Tagespflegepersonen, welche als Kinderfrau arbeiten, ausgezahlt nicht an die Familie.

1.4 Zieht das Tagespflegekind aus der Stadt Reutlingen weg, so erlischt der Anspruch der Tagespflegeperson auf den Zuschuss nach Nr. 7 mit dem Tag des Umzugs. Bei der neuen Wohnsitzgemeinde muss sofort ein neuer Antrag gestellt werden, da die Bewilligung zum Teil erst ab dem Eingang des Antrags erfolgt.

2. Vermittlung

Das Tagespflegeverhältnis muss durch den Tagesmütter e.V. Reutlingen vermittelt werden.

3. Kooperation mit dem Tagesmütter e.V. Reutlingen

Die Tagespflegeperson verpflichtet sich zur Kooperation mit der Fachberatung des Tagesmütter e.V. Reutlingen.

4. Pflegeerlaubnis

Die Tagespflegeperson muss über eine gültige Pflegeerlaubnis des Landratsamtes verfügen.

5. Eignungseinschätzung

Die Kinderfrau muss über eine gültige Eignungseinschätzung des Jugendamtes verfügen.

6. Antrag

Die Tagespflegeperson muss einen Antrag auf Gewährung eines Zuschusses an die Stadt Reutlingen auf dem gültigen Formular stellen.

Wenn eine Tagespflegeperson über ein halbes Jahr mit ihrer Tätigkeit pausiert, danach ihre Tätigkeit als Tagespflegeperson wieder aufnehmen möchte, muss ein neuer Antrag gestellt werden.

Ein neuer Antrag durch die Tagespflegeperson ist auch notwendig, wenn sich die Kontodaten der Tagespflegeperson ändern.

Ebenso muss ein neuer Antrag gestellt werden, wenn sich die gewünschten Zuschüsse verändern.

7. Zuschuss

7.1 Höhe des Zuschusses

7.1.1 Betreuungspauschale

Tagespflegepersonen, die ein Kind ab zwei Stunden in der Woche betreuen, erhalten eine Betreuungspauschale:

- für Kinder unter drei Jahren in Höhe von 100,00 € im Monat pro Kind,
- für Kindern über drei Jahren bis Schuleintritt in Höhe von 70,00 € im Monat pro Kind,
- für Kinder ab Schuleintritt bis 14 Jahre in Höhe von 50,00 € im Monat pro Kind.

7.1.2 Außergewöhnliche Betreuungszeiten

Für die Betreuung von Kindern wochentags zwischen 17 und 7 Uhr, sowie an Wochenenden und Feiertagen erhalten Tagespflegepersonen auf Antrag und Einzelnachweis einen zusätzlichen Zuschuss von 2,00 € pro Stunde für jedes Kind.

7.1.3 Vakanzzeiten

Bei Beendigung einer Tagespflegetätigkeit für ein Kind und der Bereitschaft nachfolgend ein neues Kind aufzunehmen, wird eine maximale Vakanzzeit von bis zu 2 Monaten berücksichtigt, sofern nicht im direkten Anschluss ein Kind aufgenommen wird. In dieser Zeit wird die Betreuungspauschale in Höhe des ausgeschiedenen Kindes ausbezahlt.

Beispiel:

Die Betreuung eines Kindes (Alter unter drei Jahren) endet zum 15.03.2019 und eine Nachbesetzung des Platzes ist in Planung. Der Zeitraum der Vakanzzeit (zwei Monate) läuft ab 16.03.2019 bis 15.05.2019, mit der Pauschale eines Kindes unter drei Jahren.

Beispielsberechnung (ohne Nachbesetzung innerhalb der zwei Monate Vakanzzeit):

- März: Höhe des Betrages entspricht 100 € (setzt sich zusammen aus anteiliger Betreuungspauschale bis 15.3. und anteiliger Vakanzzeit Monat 1 für 16.3. – 31.3.)
- April: Höhe des Betrages entspricht 100 € (setzt sich zusammen aus anteiliger Vakanzzeit Monat 1 bis 15.4. und anteiliger Vakanzzeit Monat 2 für 16.4. – 30.4.)
- Mai: Höhe des Betrages Tag genau zu 15.5. entspricht 48 € (setzt sich zusammen aus anteiliger Vakanzzeit Monat 2 bis 15.5.)

Erfolgt die Nachbesetzung früher werden die Vakanzzeiten Tag genau berechnet ebenso wie die neue Betreuungspauschale Tag genau mit dem Eintritt berechnet wird.

7.1.4 Auszahlung

Alle Zuschüsse werden im Kalenderjahr vierteljährlich für das zurückliegende Quartal ausbezahlt. Der Nachweis wird durch den Tagesmütter e.V. Reutlingen an die Stadt Reutlingen übergeben.

Die außergewöhnlichen Betreuungszeiten erfolgen nach Nachweis der tatsächlich geleisteten Stunden auf dem zur Verfügung gestellten Formular durch die Tagespflegeperson mit Unterschrift der Eltern. Der Tagesmütter e.V. Reutlingen übergibt das Formular nach Prüfung an die Stadt Reutlingen.

7.2 Beginn und Ende der Zahlung

Der Zuschuss wird ab dem Monat gewährt, in dem der Antrag bei der Stadt Reutlingen eingeht und alle Voraussetzungen für die Gewährung erfüllt sind.

Bei Aufnahme oder Beendigung einer Tagespflegetätigkeit für ein Kind im laufenden Monat wird die Betreuungspauschale Tag genau berechnet. Bei Umzug eines Kindes außerhalb der Stadt Reutlingen erlischt der Anspruch mit dem Tag des Umzugs.

Der Zuschuss wird solange gewährt, bis zur Beendigung der Tätigkeit als Tagespflegeperson.

Die Berücksichtigung der Betreuungszeit endet außerdem mit Beginn der Sommerferien, die der Vollendung des 14. Lebensjahres des Tageskindes folgen. Das Sozialamt kann in begründeten Einzelfällen den Zuschuss abweichend von diesen Grundsätzen gewähren.